

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BeSo Service GmbH & Co. KG (nachfolgend BeSo)

§ 1 Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen der BeSo liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Vertragliche Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor.

2. Alle Vereinbarungen, auch wenn sie mit unseren Mitarbeitern oder Vertretern getroffen wurden, insbesondere Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen bedürfen der Schriftform.

3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses selbst.

4. BeSo behält sich an Mustern, Kalkulationen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden.

5. Mess- oder Maßangaben unterliegen gewissen Toleranzen. Es obliegt dem Auftraggeber, diese bei Auftragserteilung einzugrenzen.

§ 2 Leistungen

1. Die Angebote, mündlich oder schriftlich, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag bedarf der schriftlichen Angebotsannahme des Auftraggebers. Bei Wartungsverträgen ist die Unterschrift beider Vertragsparteien erforderlich.

2. BeSo ist berechtigt, zur Durchführung des Vertrages erforderliche Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Zugesicherte Eigenschaften, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

4. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis angegeben. Anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Lieferung/Leistung zu diesen Kosten nicht erbracht werden oder hält BeSo während der Ausführung zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen, für die keine Entgelte festgelegt wurden, gelten unsere am Tag der Leistungserbringung gültigen und üblichen Entgelte.

2. Sollte es nach Abschluss des Vertrages zu Erhöhungen oder Senkungen der Kosten kommen (insbes. durch Preissteigerungen und Tarifierhöhungen), behält sich BeSo vor, die Preise entsprechend anzupassen. Dies wird dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechend nachgewiesen.

3. Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, die weder BeSo noch durch diese beauftragte Dritte zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse wie Witterung, mangelhafte Zuwegung, versperrte Gebäudezugänge, sicherheitsrelevante Tätigkeitseinschränkungen etc.

4. BeSo ist berechtigt, vor Leistungserbringung eine Zahlungsbürgschaft zu verlangen.

5. Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist bargeldlos durch Überweisung auf unser angegebenes Konto zu erbringen. Mitarbeiter sind zum Empfang von Bargeld oder Wertpapieren nicht berechtigt. Rechnungen sind unverzüglich zu prüfen.

6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die PV-Anlage zugänglich ist, d.h., eine tragfähige Zuwegung und Werkzeugstellfläche vorhanden sind, sowie eventuelle Genehmigungen der Grundstückseigentümer beizubringen.

2. Der Auftraggeber hat der BeSo die zur Durchführung seiner Leistungen erforderlichen, vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, kann die BeSo den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen verlangen.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen, Verzug

1. Termine und Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung kann erst dann verlangt werden, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

2. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten und Kooperationspartner der BeSo ihrerseits eingegangene Verpflichtungen pünktlich erfüllen. Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. des Eintritts von Umständen, die BeSo nicht verschuldet, tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung/Leistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Die Verzögerung wird dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich angezeigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. BeSo behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Auftraggeber darf solche Gegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte ist BeSo unverzüglich darüber zu informieren.

2. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BeSo zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Rücknahme des entsprechenden Gegenstandes berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7 Abnahme

BeSo informiert den Auftraggeber über den Abschluss der Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, BeSo innerhalb von 5 Arbeitstagen entweder eine schriftliche Abnahmebestätigung oder eine schriftliche Mängelanzeige zu übersenden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Nach Ablauf der 5 Tage gilt die Abnahmeerklärung als erteilt, soweit BeSo keine gegenteilige Mitteilung zugegangen ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Lieferung/Leistung haftet BeSo für Mängel in der Weise, dass BeSo die Mängel zu beseitigen hat. Es dürfen hierfür generalüberholte Austauschteile verwendet werden. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel der BeSo unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die BeSo, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes, des Versandes sowie des Ein- und Ausbaus.

3. Wird die Mängelbeseitigung nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt, besteht ein Minderungsrecht des Auftraggebers. Nur, wenn die Lieferung/Leistung trotz Minderung für den Auftraggeber ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung der BeSo besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

4. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

5. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der BeSo; ebenso bei ohne Zustimmung der BeSo vorgenommenen Änderungen an durch die BeSo gelieferten Waren oder Leistungen.

§ 9 Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Werden Teile des Reparatur-/Wartungsgegenstandes oder der Photovoltaik-Anlage durch Verschulden der BeSo beschädigt, so hat BeSo diese nach ihrer Wahl zu reparieren oder zu ersetzen.

2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind für alle anderen Schäden weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Die BeSo haftet nur bei

- a. Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b. schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c. Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert war,
 - d. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - e. schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- BeSo haftet dann auch bei leichter Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Soweit der BeSo keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Haftung wie unter 2e. beschränkt. Ist die Haftung gegenüber der BeSo ausgeschlossen, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Weitere Ansprüche, insbesondere Vermögensschäden (Ertragsausfall), sind ausgeschlossen.

4. BeSo haftet nicht für den Verlust von Daten der Anlagenkomponenten oder -software.

5. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gemäß § 9 Absatz 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten AGB. Unwirksame Bestimmungen bzw. rechtliche oder tatsächliche Lücken sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit dem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck und dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen der BeSo gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand ist das für den Sitz der BeSo zuständige Gericht in Berlin. BeSo ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.